

## **Der Bologna-Prozess und das Studium der Rechtswissenschaften in Spanien**

Fernando GASCÓN INCHAUSTI  
Catedrático de Derecho Procesal  
Universidad Complutense de Madrid

Trabajo publicado en *Juristenausbildung in Europa zwischen Tradition und Reform*, obra colectiva coordinada por Christian Baldus, Thomas Finkenauer y Thomas Rűfner, Ed. Mohr Siebeck, Tűbingen, 2008, págs. 255-277. ISBN 978-3-16-149578-6.

Versión del trabajo depositada en el repositorio institucional de la Universidad  
Complutense de Madrid *E-Prints Complutense*

<https://eprints.ucm.es>

## Der Bologna-Prozess und das Studium der Rechtswissenschaften in Spanien

*Fernando Gascón Inchausti*

### *I. Einige allgemeine Anmerkungen und Beobachtungen zur aktuellen Lage der Universitäten in Spanien*

Eine insbesondere an Lehrende und Kollegen in anderen Ländern gerichtete Darstellung des Jurastudiums in Spanien ist nur dann komplett und sachdienlich, wenn sie vor dem Hintergrund des aktuellen Panoramas der spanischen Hochschullandschaft geschieht. Wir befinden uns durchaus nicht in friedlichen oder ruhigen Zeiten; leider auch nicht in Zeiten ruhigen Überlegens mit Blick auf die Zukunft; es sind eher Zeiten eines offenkundigen und anscheinend schnellen Wandels, und daher Zeiten der Ungewissheit und der Unsicherheit. Die Hauptursache für diese Situation ist die sogenannte »europäische Konvergenz«, d. h. die Anpassung der universitären Lehrpläne an den Europäischen Hochschulraum innerhalb des Bologna-Prozesses.

Die Schaffung eines Einheitlichen Europäischen Hochschulraums (EEH) wird bereits seit langem auf supranationaler Ebene betrieben, die Umsetzung in Spanien hat besonders in den letzten vier bis fünf Jahren einen Großteil der gesetzgebenden Aktivitäten für das Bildungsministerium der Zentralregierung und der Regionalregierungen sowie die Politik der Universitätsleitungen bestimmt. Zu Beginn war die Schaffung eines Europäischen Hochschulraums ein Phänomen, das in der spanischen Hochschullandschaft auf eher wenig Interesse stieß. Dieses Desinteresse lässt sich möglicherweise damit erklären, dass es bis zur Vollendung des EEH noch lange dauern sollte und dass auf lange Zeiträume angelegte Projekte eher für Verunsicherung sorgen. Jedoch trug ein Umstand in nicht geringem Maß zu diesem Desinteresse bei: Die spanischen Universitäten befanden sich damals mitten in einem Prozess der internen Umstrukturierung, der äußerst wichtige rein interne Fragen betraf, darunter das Verfahren zur Auswahl und zur Bezahlung des Lehrkörpers oder die Wahl der Rektoren und anderer akademischer Amtsträger. Dieser Prozess fand mit der Verabschiedung des Grundlagengesetzes für Universitäten vom 21. Dezember 2001 seinen Abschluss, sorgte jedoch im Hochschulwesen weiterhin für heftige Diskussionen, die von der Debatte um den Europäischen Hochschulraum und den wahren Konsequenzen für die spanischen Universitäten ablenkten.

Je ersichtlicher jedoch die Ernsthaftigkeit der europäischen Anstrengungen

wurde, und je näher der Zeitpunkt heranrückte, zu dem die Ziele erreicht werden sollten, desto mehr wandelte sich das Desinteresse in eine Art Obsession, vermischt mit einer starken Dosis Euphorie. Alles, was sich seither im Bereich der Universitäten getan hat, ist »europäisch« geprägt und entspricht dem Leitmotiv der »europäischen Konvergenz«.

Dies kann mehrfach belegt werden. Sämtliche spanische Universitäten und Fakultäten verfügen über der europäischen Konvergenz entsprechende Pläne, Büros sowie Vizerektoren und Vizedekane, deren Aktionismus nicht zu stoppen und auch oft unverständlich ist. Ein weiteres eindeutiges Anzeichen der »neuen Zeit« ist, dass den Universitätsprofessoren Kurse und Seminare über die europäische Konvergenz und den EEH angeboten werden, die sich fast alle mit der Frage befassen, wie die universitäre Lehre auszusehen hat, »nachdem alle Universitäten europäisch geworden sind« oder »damit wir Europäer werden können« (sind wir vielleicht bisher Afrikaner gewesen, ohne es zu wissen?<sup>1</sup>). Scheinbar handelt es sich um freiwillige Kurse, aber im Nachhinein erweist sich, dass doch erheblicher Druck ausgeübt wird, an ihnen teilzunehmen, denn dies wird mit positiven Bewertungen und Pluspunkten belohnt, die Gehaltszuschüsse und ein Vorwärtkommen in der akademischen Laufbahn ermöglichen.

Die europäische Konvergenz ist zum eigentlichen Grund oder zum Vorwand der meisten Aktionen und Maßnahmen der politischen und akademischen Behörden im Bereich der Hochschulen geworden, obwohl zwischen einer konkreten Maßnahme und den Prinzipien des Europäischen Hochschulraums gelegentlich kaum eine Beziehung hergestellt werden kann<sup>2</sup>.

So kommt es, dass sich die Dozenten der spanischen Universitäten mit einem Mal in einer Umbruchsituation befinden und dies kaum bemerken. Der große Nachteil hierbei ist, dass wir in diese Situation gelangt sind, ohne über das Warum und das Wofür dieser Veränderungen und vor allem ohne wirklich darüber nachzudenken, ob sie nötig und sinnvoll sind.

Offensichtlich sind wir, die spanischen Universitätsdozenten, auch für diese

---

1 Obwohl es absurd erscheint, muss in Spanien hin und wieder daran erinnert werden, dass unsere Universitäten *per definitionem* europäisch sind, was im Allgemeinen auch für unser Land und all unsere Institutionen gilt. Dies ist wahrscheinlich einem kollektiven Minderwertigkeitskomplex geschuldet, der die aktuelle blinde und unkritische Europa-Euphorie nährt (siehe in diesem Sinne auch die zutreffenden Überlegungen von *de la Oliva Santos*, Una Universidad más . . . universitaria [Eine stärker universitär ausgerichtete Universität], Tageszeitung ABC vom 23. April 2007).

2 Dies ist zum Beispiel bei den Plänen zur Frühpensionierung von Professoren ab einem gewissen Alter der Fall, die an den Hochschulen ständig im Gespräch sind: Anscheinend müssen sie gefördert werden, da die betroffenen Lehrkräfte wohl nicht mehr in der Lage seien, »sich an die neuen Zeiten anzupassen«, und daher der vollständigen Verwirklichung des Europäischen Hochschulraums im Wege stünden.

mangelnde Reflektion verantwortlich, denn zum Teil konnten aufgrund unserer Trägheit und Skepsis die Verantwortungsträger in Politik und Hochschule jederzeit die Initiative ergreifen. Jedoch muss um der Gerechtigkeit willen auch gesagt werden, dass es immer mehr Reaktionen angesichts dieser vollendeten Tatsachen gab und gibt, obwohl sie in Bezug auf den Hochschulbereich und das Ziel der Kritik gleichermaßen heterogen sind.

Tatsächlich haben einige dieser kritischen Reaktionen eher einen »korporativen« Charakter, d. h. sie richten sich gegen die Auswirkungen des europäischen Konvergenzprozesses auf bestimmte Studiengänge. Dies geschah anfänglich mit den Höheren Ingenieurwissenschaften (*Ingenierías Superiores*) und ist im Moment besonders im Studiengang Architektur zu beobachten, bei dem vielerorts eine Mobilisierung zu beobachten ist<sup>3</sup>.

In anderen Fällen hat die Reaktion auf die Form der Entwicklung des Europäischen Hochschulraums in Spanien eine übergreifendere oder allgemeinere Dimension erlangt, da sie sich nicht auf einen konkreten Bereich beschränkt. Vor diesem Hintergrund muss vor allem die Bildung der Vereinigung »Profesores por el Conocimiento« (*Dozenten für das Wissen*) im Jahr 2005 an der Universidad Complutense in Madrid, der größten spanischen Universität in Bezug auf Anzahl der Lehrkräfte, Studenten und Abschlüsse, hervorgehoben werden. Dieser Versammlung haben sich 2000 Lehrkräfte aller spanischen Universitäten angeschlossen<sup>4</sup>; ihre Kritik richtet sich vor allem gegen die »Kollateralschäden« des Bologna-Prozesses. Kritisiert wird nicht die Idee an sich, sondern eher der Umstand, dass der Bologna-Prozess dazu genutzt wird, die Universität als Institution in ihren Funktionen zu verändern, so dass sie ihre eigentliche Aufgabe als Stätte, an der Wissenschaft betrieben und Erkenntnisse verbreitet werden, nicht mehr in vollem Umfang erfüllen kann.

Diese Vereinigung verfügt jedoch leider über einen sehr beschränkten Aktionsradius, denn sie wurde zwar in einzelnen Pressemitteilungen erwähnt, die über die Existenz der Kritik am Bologna-Prozess berichteten, hat es jedoch nicht geschafft, eine wirkliche gesellschaftliche und politische Debatte ins Leben zu rufen, nicht einmal an den Universitäten selbst. Die Universidad Complutense in Madrid selbst hat der Vereinigung sehr wenig Raum für eine Debatte ihrer Vorschläge in den betreffenden Organen der Universitätsleitung zugestanden. Der kritische Ansatz traf bei den offiziellen akademischen Stellen nicht auf Wohlgefallen, die der Vereinigung daher eine Plattform boten, die nur ihr

---

3 Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.ibercampus.es/articulos.asp?idarticulo=4466> und <http://www.ibercampus.es/articulos.asp?idarticulo=4509>.

4 Sie finden sämtliche diesbezügliche Informationen unter <http://fs-morente.filos.ucm.es/debate/inicio.htm>.

Vorhandensein bezeugen sollte; kurz gesagt: Es sollte keine wirkliche, sondern nur eine scheinbare Diskussion stattfinden, die die Pläne zur effizienten Umsetzung der europäischen Vorgaben nicht zu behindern hatte. Denn heute scheint nur noch ein Ziel Vorrang zu haben: die rechtzeitige Umsetzung der Ziele des Europäischen Hochschulraums um jeden Preis, und zwar – darauf muss ich noch einmal bestehen – ohne darüber nachzudenken, ob dies nun gut ist oder nicht.

Wie ich bereits gesagt habe, fiel die Kritik am aktuellen Bologna-Prozess je nach Gegenstand der Kritik (studienfachbezogen oder allgemein) unterschiedlich aus.

Allgemein kann daher, wie bereits gesagt, festgehalten werden, dass weder die eigentliche Idee einer europäischen Konvergenz für die Universitäten noch die angestrebte Harmonisierung der Universitätsabschlüsse mit dem Ziel einer leichteren Anerkennung der Studieninhalte und einer größeren europäischen Mobilität von Dozenten und Studenten kritisiert wurde. Im Zentrum der Kritik standen eher die »Zusatzfaktoren« des Bologna-Prozesses, insbesondere in Bezug auf neue methodologische Anforderungen, die scheinbar mit ihm verbunden sind und die größere Ausrichtung der universitären Ausbildung an den Anforderungen des Arbeitsmarkts. Es wird befürchtet, dass die mit der Umsetzung des Europäischen Hochschulraums einhergehenden Veränderung die Funktion der Universität als Zentrum der wissenschaftlichen Forschung und der Vermittlung von Erkenntnissen beschädigt und zu einer Kommerzialisierung der Lehre führt, insbesondere aber, dass diese Entwicklung zu Lasten derjenigen Studienbereiche geht, die scheinbar wirtschaftlich nicht rentabel sind, da sie wohl nicht direkt den Anforderungen des Arbeitsmarkts entsprechen.

Die Kritik, die sich auf konkrete Studiengänge bezog, hatte jedoch einen »akademischeren« Charakter. Abgelehnt werden vor allem die Folgen einer zwingenden Gliederung des Hochschulstudiums in drei unterschiedliche Ebenen (Bachelor, Master und Doktorat), insbesondere die inhaltliche Schwächung des Bachelor-Studiengangs. Es wird kritisiert, dass für den Erhalt akademischer Grade wie Diplom-Architekt oder Diplom-Ingenieur zurzeit zwischen fünf und sechs Studienjahre (d. h. zwischen zehn und zwölf Semestern) erforderlich sind – und diese sich bei Bachelor-Studiengängen auf nur noch vier Studienjahre (acht Semester) verkürzen. Diese kürzere Studienzeit führt auch zu verkürzten Studieninhalten, was als schädlich angesehen wird, da ein Bachelor-Studiengang gleichermaßen berufsqualifizierend wie die jetzigen Abschlüsse mit einer längeren Studienzeit sein soll.

Aus dieser Perspektive werde ich später die Situation beleuchten, die sich hieraus für das Studium der Rechtswissenschaften ergibt. Ich muss jedenfalls darauf hinweisen, dass im Bereich des Jurastudiums keine substantiell abweichende Reaktion festgestellt werden konnte; die europäische Konvergenz traf weder auf besondere Zustimmung noch auf bestimmte Widerstände. Erst in jüngster Zeit sind die negativen Auswirkungen der Art, in der Behörden und Universitätsleitungen den

Europäischen Hochschulraum durchsetzen möchten, auf die Qualität des Studiums der Rechtswissenschaften ins Blickfeld gerückt. Schon bald müssen neue Studienpläne aufgestellt werden, und erst jetzt werden wir auf die wirklichen Probleme aufmerksam, die der Bologna-Prozess für die universitäre Lehre im Allgemeinen und für die Lehre der Rechtswissenschaft im Besonderen mit sich bringt.

Festzuhalten ist, dass die angestrebten Veränderungen noch längst nicht abgeschlossen sind, denn die spanischen Universitäten haben die Kriterien des Bologna-Prozesses noch nicht vollständig umgesetzt – sie befinden sich in einer Übergangsphase. Trotz der offiziellen Europa-Euphorie der Universitäten kann festgestellt werden, dass bisher noch ziemlich wenig umgesetzt wurde, insbesondere, wenn der spanische *status quo* mit der Situation in anderen Ländern verglichen wird. Nur eine kleine Minderheit der Studiengänge richtet sich nach diesen Vorgaben<sup>5</sup>; die große Mehrheit muss sich jedoch noch der Reform *stricto sensu* stellen. Die Reform wird komplex sein, denn zurzeit sind die spanischen Studiengänge völlig anders als das dreistufige Bologna-System strukturiert. Die Studienpläne orientieren sich noch nicht am Dreistufenmodell mit Bachelor, Master und Promotion.

In Bezug auf die erste Stufe (Bachelor) sind die Studienpläne bisher nicht angepasst worden, weil der Gesetzgeber bisher für keine vollständigen und sicheren Rahmenbedingungen gesorgt hat. Bisher bestimmte ein Dekret aus dem Jahr 2005<sup>6</sup> die allgemeinen Richtlinien zur Erstellung der Studienpläne zum Erhalt eines Bachelor-Abschlusses. Das Dekret an sich war jedoch ungenügend, denn es legte fest, dass es Aufgabe des Bildungsministeriums sei, Normen mit spezifischen Richtlinien für jeden Titel auszuarbeiten. Dies bedeutete, dass ohne diese Richtlinien die neuen Studienpläne weder erstellt noch offiziell genehmigt werden konnten. Das Problem besteht darin, dass diese Richtlinien bisher noch nicht erstellt worden sind. Daher konnten die Universitäten bisher keine Vorschläge unterbreiten und verwenden weiterhin Studienpläne zur Erlangung von Abschlüssen, die den Anforderungen des Europäischen Hochschulraums nicht entsprechen. Darüber hinaus ist dieses Dekret vor kurzem durch ein neues ersetzt worden, das erhebliche Änderungen enthält. Es herrscht folglich ein hohes Maß an Unsicherheit und

---

<sup>5</sup> Die einzige reale Erfahrung, die in Spanien mit dem Bologna-Prozess gesammelt wurde, betrifft Pilotprojekte, die in geringem Umfang vor einem nicht realen Hintergrund durchgeführt wurden, der auch für die Planung der Reform dienen wird. Sie geben daher nicht genügend Anhaltspunkte.

<sup>6</sup> Königliches Dekret 55/2005 vom 21. Januar 2005 über die Struktur der Universitätsstudien und die Regulierung des offiziellen Bachelor-Studiengangs (Boletín Oficial del Estado [staatliches Amtsblatt], Nr. 21 vom 25. Januar 2005).

Verwirrung.

Hinsichtlich der Aufbaustudiengänge (Master und Doktorat) wurde 2005 ein weiteres Dekret erlassen<sup>7</sup>, durch das die Universitäten an den Bologna-Richtlinien orientierte Studienprogramme einführen konnten. Das Problem der Aufbaustudiengänge besteht darin, dass diese Programme als eine Erweiterung eines mit dem Europäischen Hochschulraum übereinstimmenden, bisher aber noch nicht existierenden (!) Bachelor-Studiengangs entworfen wurden. Daher ist ihr Erfolg in der Praxis sehr bescheiden. Die mit den Bologna-Richtlinien übereinstimmenden Aufbaustudiengänge existieren nämlich zurzeit neben den dem vorhergehenden Modell entsprechenden Doktoratsprogrammen, für die nach wie vor eine große Nachfrage besteht. Die zuständigen Behörden beschlossen daher, vor dem Bachelor-Studiengang die Aufbaustudiengänge einzuführen. Die Wirklichkeit hat gezeigt, dass diese Entscheidung falsch war. Außerdem wurde das Dekret aus dem Jahr 2005 über Aufbaustudiengänge vor kurzem ersetzt, so dass Änderungen in denjenigen wenigen Bereichen vorgenommen werden müssen, die sich bisher an den Bologna-Richtlinien orientierten.

Vielleicht erscheinen die Beschreibungen auf den vorhergehenden Seiten verwirrend und nicht geordnet, sie entsprechen jedoch der Realität und dem Alltag der spanischen Universitätsdozenten<sup>8</sup>. Bisher ist der Umfang der Reformen noch nicht klar ersichtlich, weshalb es schwierig ist, adäquat auf sie zu reagieren. Auf den folgenden Seiten werde ich mich exklusiv auf das Studium der Rechtswissenschaften beschränken und versuchen, die Situation detaillierter zu beschreiben. Zunächst werde ich den Ausgangspunkt, d. h. die aktuelle Situation, näher beschreiben und darauf aufbauend schlussfolgern, welche Änderungen zur Erreichung der gesetzten Ziele durchzuführen sind.

---

<sup>7</sup> Königliches Dekret 56/2005 vom 21. Januar 2005 über die Regulierung der offiziellen Aufbaustudiengänge (Boletín Oficial del Estado [Fn. 6], Nr. 21 vom 25. Januar 2005).

<sup>8</sup> Natürlich sind auch die Studierenden hiervon betroffen, sie stehen der ganzen Entwicklung bis auf diejenigen, die an den Planexperimenten teilnehmen, jedoch ferner. Tatsache ist, dass auch bestimmte studentische Organisationen beginnen, öffentlich ihre Unzufriedenheit mit dem Bologna-Prozess zum Ausdruck zu bringen. Dies ist bei der Vereinigung »Alternativa Universitaria« der Fall, die von Studierenden der Universität Valladolid ins Leben gerufen wurde (für weitere Informationen siehe <http://www.iber-campus.es/articulos.asp?idarticulo=3351>). Trotzdem sind diese Organisationen nur in sehr geringem Maß repräsentativ, und bisher hat es keine allgemeine oder zumindest größere Mobilisierung der Studierenden gegeben (vor kurzem haben jedoch mehr als 3500 Studenten in Barcelona gegen den Bologna-Prozess demonstriert: siehe <http://www.iber-campus.es/articulos.asp?idarticulo=4843>).

## II. Die aktuelle Lage des Studiums der Rechtswissenschaften in Spanien

Die Funktionsweise des spanischen Universitätssystems erschließt sich nur dann vollständig, wenn der Begriff der »Hochschulautonomie« geklärt wird. In der Phase des Übergangs vom Franquismus zur Demokratie forderten die spanischen Universitäten vor allem Autonomie, die mittlerweile sakrosankt und unantastbar geworden ist. Sie geht heute so weit, dass sie nicht nachvollziehbare Bereiche erfasst und zu nicht minder irrationalen Ergebnissen geführt hat<sup>9</sup>.

Die Hochschulautonomie wird auf jeden Fall in Bezug auf die für Bildung zuständigen Entscheidungsträger in Politik und Verwaltung gefordert.

– Auf staatlicher Ebene liegt die Zuständigkeit beim Bildungsministerium, das sich spezifischer Organe bedient. Hierzu gehören der *Consejo de Universidades* (Universitätsausschuss) und die *Agencia Nacional para la Evaluación, la Calidad y la Acreditación* (ANECA – Nationale Agentur zur Bewertung, Qualität und Akkreditierung), die beide wichtige Funktionen in Bezug auf die Ratifizierung der Entscheidungen der Universitäten und die Qualitätskontrolle innehaben.

– Die Kompetenzen für Bildung und Universität werden jedoch immer mehr den Autonomen Regionen übertragen. Die Bildungsministerien der Autonomen Regionen sowie die autonomen Behörden für Qualitätskontrolle werden hierdurch zu neuen Politik- und Verwaltungszentren, die für die Universitäten zuständig sind.

Artikel 27.10 der spanischen Verfassung regelt die Hochschulautonomie; Artikel 2.2. des Grundgesetzes über Universitäten führt die Bereiche auf, in denen die Universitäten autonom sind. An dieser Stelle muss die Bedeutung dieses Umstands für den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung herausgestrichen werden: Die Hochschulautonomie wird daran deutlich, dass sie selbst entscheiden, welche Studiengänge sie anbieten möchten; sie selbst erarbeiten die Studienpläne für den jeweiligen Abschluss. Die Entscheidungen der Universitäten müssen dann natürlich den staatlichen Behörden zur Genehmigung vorgelegt werden<sup>10</sup>; die Initiative liegt jedoch bei den Universitäten. Folglich bietet eine Universität beispielsweise kein Jurastudium an, wenn sie dies nicht möchte – dies ist bei verschiedenen öffentlichen Hochschulen in Spanien der Fall, die sich vor allem den Ingenieurwissenschaften

---

<sup>9</sup> Siehe zu diesem Thema das Buch von *Sosa Wagner*, *El mito de la autonomía universitaria* (Der Mythos der universitären Autonomie), 3. Aufl., Madrid 2007.

<sup>10</sup> Bisher fiel dieser Bereich unter die Zuständigkeit der zentralstaatlichen Behörden. Zurzeit spielen hier jedoch sowohl der Staat als auch die Autonomen Regionen eine Rolle: Einerseits muss der *Consejo de Universidades* (der Universitätsausschuss als staatliches Organ) die Studienpläne überprüfen, andererseits muss auch die Autonome Region ihre Zustimmung zu offiziellen Studiengängen und der Verleihung der entsprechenden Titel geben (Art. 35 des Grundgesetzes über Universitäten).



verschrieben haben (z. B. die polytechnischen Universitäten in Madrid, Barcelona, Valencia oder Cartagena). Sollte sich eine Universität zum Angebot eines Jurastudiums entscheiden, legt sie selbst die Inhalte fest, die jedoch gewissen Kriterien genügen müssen.

Bisher (d. h. noch so lange, bis der Europäische Hochschulraum zur Anwendung kommt) hat sich das Bildungsministerium auf folgende Aufgaben beschränkt: Ausarbeitung eines Katalogs mit offiziellen Hochschulabschlüssen und Festlegung der Richtlinien für den Inhalt der Studienpläne.

1. Schaffung eines Katalogs mit offiziellen Hochschulabschlüssen. Die Titel können zu verschiedenen Kategorien gehören:

– *Diplomado*, *Ingeniero Técnico* (Maschinenbauingenieur) oder *Arquitecto Técnico* (Bauingenieur): Diese Titel entsprechen mit einer Studiendauer von drei Jahren dem Primarstudiengang. Hierbei muss betont werden, dass dieser Primarstudiengang jedoch nicht der ersten, im Bologna-Prozess vorgesehenen Stufe (dem Bachelor) entspricht, sondern dass er sich lediglich auf einige wenige Wissenschafts- und Berufsbereiche beschränkt.

– *Licenciado* (höherer akademischer Grad als *Diplomado*), Titel als *Ingeniero Técnico Superior* (Diplom-Ingenieur) oder *Arquitecto* (Architekt): Diese Titel werden in einem Sekundarstudiengang erworben; das Studium hat eine Dauer von vier, fünf oder sechs Jahren (im Fall der *Licenciatura*) und von fünf oder sechs Jahren (im Fall der *ingenieros* und der *arquitectos*). Diese letztgenannten Titel werden in der Gesellschaft und von den Arbeitgebern als eigentliche Hochschultitel akzeptiert. Und gerade diese Abschlüsse müssen auf die im Bologna-System vorgesehene erste Stufe zugeschnitten werden.

– Dokortitel.

Der Katalog mit offiziellen Abschlüssen hatte bisher für die Universitäten bindenden Charakter, sie konnten also nur offizielle Studiengänge anbieten, die in diesem Katalog enthalten waren.

2. Ausarbeitung von Richtlinien für zu garantierende Mindestinhalte der Studiengänge, die zum Erhalt des jeweiligen Abschlusses führen sollten. Unter Beachtung der durch die Richtlinien des Bildungsministeriums vorgeschriebenen Mindestinhalte entschied jede Universität selbstständig, welche Abschlüsse sie anbieten wollte, und erarbeitete konkrete Studienpläne, die danach vom *Consejo de Universidades* überprüft und genehmigt wurden. Mit Erhalt der Genehmigung konnten sie von den Hochschulen angeboten werden.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass es für das Studium der Rechtswissenschaften bisher einen einzigen offiziellen Abschluss gibt – den des *Licenciado en Derecho*. Bisher hat es folglich in der Rechtswissenschaft keinen Abschluss auf niedrigerer Ebene – etwa den eines *Diplomado en Derecho* –

gegeben. Die allgemeinen Richtlinien für die Studienpläne, die zum Erhalt des Abschlusses *Licenciado en Derecho* führen, sind im Königlichen Dekret 1424/1990 vom 26. Oktober 1990 aufgeführt<sup>11</sup>. Darin wird folgendes festgelegt:

a) Das Jurastudium hat eine »wissenschaftliche Ausbildung zu garantieren, die sich an den grundlegenden und angewandten Aspekten des Rechts orientiert«.

b) Die von den Universitäten genehmigten Studienpläne müssen einer Studienzeit zwischen vier und fünf Jahren (d. h. zwischen acht und zehn Semestern) entsprechen.

c) Für Lehrveranstaltungen und Selbststudium dürfen nie weniger als 300 *créditos* (Kreditpunkte) angesetzt werden (ein *crédito* entspricht 10 Lehrstunden).

d) Die Studenten der Rechtswissenschaften bekommen den Abschluss *Licenciado en Derecho*, sobald sie alle Fächer bestanden haben, die im Studienplan vorgesehen sind. Es gibt keine Abschlussprüfung bzw. kein gemeinsames Examen am Ende des Studiums. Um ein Fach zu bestehen, muss der Student eine oder mehrere Prüfungen bestehen, deren Inhalt und Form vom Professor bestimmt werden.

e) Bestimmte Fachgebiete werden als »Schlüsselqualifikationen« bezeichnet, d. h. sie müssen in allen Studienplänen mit einer bestimmten Mindestanzahl an *créditos* enthalten sein. Das Dekret schreibt insgesamt 196 *créditos* für die Schlüsselqualifikationen vor, so dass die Hochschulen in Bezug auf ca. 2/3 ihrer Lehrinhalte festgelegt sind und das restliche Drittel frei gestalten, also andere Gebiete anbieten oder bereits behandelte Gebiete vertiefen können. Im Folgenden werden die »Schlüsselqualifikationen« aufgeführt:

1. Verwaltungsrecht: 14 *créditos*.
2. Bürgerliches Recht: 21 *créditos*.
3. Verfassungsrecht: 14 *créditos*.
4. Staatskirchenrecht: 4 *créditos*.
5. Finanz- und Steuerrecht: 14 *créditos*.
6. Internationales Privatrecht: 7 *créditos*.
7. Völkerrecht: 7 *créditos*.
8. Handelsrecht: 14 *créditos*.
9. Strafrecht: 14 *créditos*.
10. Verfahrensrecht: 14 *créditos*.
11. Römisches Recht: 6 *créditos*.
12. Arbeits- und Sozialversicherungsrecht: 7 *créditos*.
13. Volkswirtschaft und öffentliche Finanzen: 6 *créditos*.
14. Spanische Rechtsgeschichte: 6 *créditos*.
15. Institutionen des europäischen Gemeinschaftsrechts: 6 *créditos*.

---

11 Boletín Oficial del Estado [Fn. 6], Nr. 278 vom 20. November 1990.

16. Rechtsphilosophie: 4 *créditos*.

17. Rechtstheorie: 4 *créditos*.

18. Praktikum<sup>12</sup>: 14 *créditos*.

In der Weiterentwicklung dieser Vorgaben hat jede einzelne Hochschule ihre eigenen Lehrpläne für den Abschluss *Licenciado en Derecho* aufgestellt. Die Richtlinien für Mindestinhalte enthalten zwar viele Vorgaben, im Ergebnis ist jedoch eine große Heterogenität in Bezug auf die Studienpläne der verschiedenen Universitäten zu beobachten. Zurzeit kann an 78 spanischen Hochschuleinrichtungen Jura mit dem Abschluss *Licenciado en Derecho* studiert werden. Davon sind 54 Hochschulen öffentlich und 24 privat bzw. private Zentren, die an öffentliche Hochschulen angeschlossen sind. Und jede dieser Hochschulen hat einen eigenen Lehrplan, der sich von Lehrplänen der anderen Einrichtungen unterscheidet<sup>13</sup>.

Zu Beginn der 1990er Jahre stellten viele Hochschulen Studienpläne über vier Jahre (acht Semester) anstelle des bisherig verwendeten fünfjährigen Plans auf. Man dachte, dass ein vierjähriges Studium attraktiver sei, da die Absolventen ein Jahr früher auf den Arbeitsmarkt gelangten. Das Ergebnis war jedoch nicht immer positiv: Da sämtliche Lehrinhalte in nur vier Jahren vermittelt werden mussten, konnten viele Jurastudenten das Studium nicht in der vorhergesehenen Zeit abschließen, weshalb viele Universitäten ihre Studienpläne erneut überarbeiteten und zum fünfjährigen Jurastudium zurückkehrten.

Der letztgenannte Umstand ist ein weiterer wichtiger Faktor, der bei einer Bestandsaufnahme des Jurastudiums in Spanien berücksichtigt werden muss: Viele Hochschulen haben ihre Studienpläne überarbeitet, weswegen in einem Jahrgang gelegentlich zwei bis drei unterschiedliche Studienpläne für den Abschluss *Licenciado en Derecho* koexistierten. Diese mangelnde Stabilität ist kein positiver Faktor für die Ausbildung zukünftiger Juristen.

Neben diesen organisatorischen Problemen wird das Jurastudium in Spanien vor allem wegen seines zu starken Theorieanteils und der mangelnden Nähe zur Praxis kritisiert. Die theoretische und dogmatische Ausbildung von Studierenden der Rechtswissenschaften in Spanien ist solide. Dies kann in Bezug auf die

---

12 Dieses »Praktikum« ist ein ganz besonderes Fach. Sein Inhalt sollte – gemäß dem Dekret – eine Einführung in die »integrierte Praxis des Rechts« sein: Die Studenten sollen lernen, Fälle zu lösen, die verschiedene Fächer betreffen.

13 Die einzige Ausnahme bilden einige wenige Universitäten, die sich noch an den Studienplan von 1953 halten, der bis zur Einführung der Hochschulautonomie für alle Rechtswissenschaftlichen Fakultäten verbindlich war. Dieser Plan sieht 25 Fachgebiete vor, die in fünf Jahren unterrichtet werden. Der große Vorteil dieses Plans: Er bietet eine solide juristische Grundausbildung. Er wird noch an der Universidad Complutense in Madrid sowie an kleineren Universitäten (Almería, Cantabria, La Coruña, La Laguna und Salamanca) angewendet.

Vorbereitung auf das Berufsleben nicht gesagt werden. Dieser Umstand ist teilweise der starken Tradition geschuldet, oft liegt es aber auch an der bürokratischen Unbeweglichkeit der Hochschulstrukturen, die einer direkten Verbindung der rechtswissenschaftlichen Fakultäten mit der Berufswelt (Anwaltskanzleien, Gerichte, Staatsanwaltschaften, Notariate) im Wege stehen. In Spanien sind wir weder daran gewöhnt, dass Jurastudenten etwas mit der beruflichen Praxis zu tun haben, noch dass sie sich *aktiv* am Berufsleben beteiligen.

Es muss jedoch gesagt werden, dass sich die Hochschulen in den letzten Jahren verstärkt um Praktika für ihre Studenten in Kanzleien, Unternehmen und an Gerichten bemühen. Normalerweise sollten diese Praktika einen ergänzenden Charakter haben, nur in Ausnahmefällen sind sie Voraussetzung für den Abschluss *Licenciado en Derecho*. Wenn Praktika doch eine Voraussetzung für den Abschluss sind, ist ihre Dauer im Allgemeinen auf einige Monate beschränkt. Darüber hinaus sind sie meist nicht besonders inhaltsreich, weil die Institutionen nicht recht wissen, was sie mit den Praktikanten anfangen sollen, denn sie dürfen keinerlei selbstständige Aufgaben übernehmen, sondern können höchstens zuarbeiten. So beobachten Praktikanten in vielen Bereichen der Praxis nur, wie andere arbeiten.

Diese Ausbildungslücke wird häufig von den sogenannten *Escuelas de Práctica Jurídica* (Schulen für juristische Praxis) geschlossen. Diese Schulen sind manchmal den Hochschulen selbst angegliedert, manchmal den Anwaltskammern. Sie bieten Absolventen der Rechtswissenschaft Vorbereitungskurse für das Berufsleben an. Allerdings sind sie nicht an die öffentliche Preisgestaltung der Universitäten gebunden, weshalb sie mitunter recht teuer sein können. Trotzdem nehmen frische Absolventen häufig an solchen Kursen teil, damit sie besser auf ihre erste Stelle vorbereitet sind.

Dieses Defizit an praxisbezogenen Elementen muss wohl behoben werden, wenn die Ausbildung von Juristen in Spanien tatsächlich verbessert werden soll. Die praktische Ausbildung kann die Theorie bestenfalls nur ergänzen, denn es bringt nichts, die praktischen Studienelemente zu stärken, wenn dies zu Lasten der Qualität der theoriebezogenen Studieninhalte geht. Es ist leicht zu erahnen, welches Hauptproblem dies mit sich bringt: Mehr Zeit – und wohl auch mehr Mittel – sind für die Ausbildung guter Juristen erforderlich, und die Zeichen der Zeit stehen diesbezüglich eher schlecht.

Andererseits gehört Spanien heute zu den wenigen Ländern der Europäischen Union, in denen der Hochschulabschluss *Licenciado en Derecho* direkt zur Ausübung des juristischen Berufs *par excellence*, des Anwalts, berechtigt. Dies geht klar aus dem Dekret 658/2001 vom 22. Juni 2001 hervor, mit dem das Allgemeine Statut der spanischen Anwaltschaft<sup>14</sup> genehmigt wird. Um in Spanien als Anwalt

---

14 Boletín Oficial del Estado [staatliches Amtsblatt], Nr. 164 vom 10. Juli 2001.

tätig zu sein, ist es erforderlich, Mitglied in einer Anwaltskammer zu sein (Artikel 9 und 11 des Statuts); für die Aufnahme in eine Anwaltskammer müssen folgende Bedingungen erfüllt sein (Artikel 13 des Statuts):

1. Spanische Staatsangehörigkeit, eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union oder eines am Übereinkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 beteiligten Staates – bei nicht entgegenstehenden Vereinbarungen in internationalen Verträgen oder gesetzlichen Ausnahmen
2. Volljährigkeit (18 Jahre); keine Anhängigkeit eines Verfahrens wegen Unfähigkeit<sup>15</sup>
3. Besitz des Abschlusses *Licenciado en Derecho* oder eines ausländischen Abschlusses, der gemäß den geltenden Normen als gültiger Abschluss anerkannt worden ist
4. Begleichung der Aufnahmegebühr und sämtlicher anderer von der Anwaltskammer erhobenen Beiträge
5. Keine Vorstrafen, die einer Ausübung des Anwaltsberufs im Wege stehen
6. Keine anhängigen Verfahren in Bezug auf die Unzulässigkeit oder das Verbot der Ausübung des Anwaltsberufs (siehe Artikel 21 und 22 des Statuts).

Wie ersichtlich wird, ist die einzige Voraussetzung, die die Ausbildung direkt betrifft, der Besitz eines Abschlusses als *Licenciado en Derecho*. Zum heutigen Zeitpunkt sind weder weitere Prüfungen noch der Nachweis einer spezifischen Zusatzausbildung als Vorbereitung für die Tätigkeit als Anwalt noch die auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Ausbildung in einer Kanzlei vorgeschrieben. Hierzu müssen noch weitere Angaben ergänzt werden: Einerseits können die Anwaltskammern keinem Kandidaten, der alle Voraussetzungen erfüllt, die Aufnahme verweigern (Artikel 15.2 des Statuts); andererseits kann die Anzahl der Anwälte einer Kammer weder beschränkt noch die Aufnahme neuer Mitglieder zeitweise oder endgültig verweigert werden (Artikel 12).

Da es hierdurch relativ einfach ist, als Anwalt tätig zu werden, ist Spanien in der Europäischen Union das Land mit der höchsten Zahl an Anwälten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung. Am 31. Dezember 2006 verzeichneten die spanischen Anwaltskammern insgesamt 153.897 Mitglieder<sup>16</sup> bei einer Gesamtbevölkerung von

---

<sup>15</sup> Nach Artikel 14 des Statuts sind folgende Umstände für eine Unfähigkeit zur Ausübung des Anwaltsberufs ausschlaggebend: 1. Hindernisse, die auf Grund ihrer Natur oder ihrer Intensität einer Verteidigung fremder Interessen, die sich nicht mit den Interessen des Anwalts selbst decken, im Wege stehen; 2. Ein bestätigtes Verbot oder eine Suspendierung der Tätigkeit als Anwalt auf Grund eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts oder der Anwaltskammer; 3. Rechtskräftige Disziplinarstrafen, die mit einer Suspendierung der beruflichen Tätigkeit oder dem Ausschluss aus einer Anwaltskammer einhergehen.

<sup>16</sup> Die Daten liefert der *Consejo General de la Abogacía Española* (Allgemeiner Rat der spanischen Anwaltschaft) auf seiner Internetseite [www.cgae.es](http://www.cgae.es); Madrid hat mit 44.020 Mitgliedern

ca. 44 Millionen Menschen.

Diese sicherlich außergewöhnliche Situation wird nicht immer so bestehen bleiben. Artikel 13.2 c) des Statuts sah bereits im Jahr 2001 vor, dass durch gesetzliche Regelungen eine auch in anderen Ländern der Europäischen Union anerkannte Lösung als Vorbereitung auf den Anwaltsberuf ermöglicht werden sollte. Das Problem hierbei besteht darin, dass die Forderung nach zusätzlichen Hürden für den Zugang zum Anwaltsberuf stets auf starken Widerstand seitens der Anwaltskammern (die sich über ihre Mitgliedsbeiträge finanzieren) und der Jurastudenten stieß. Trotz dieser Widerstände konnte nach langen Verhandlungen eine Änderung des Systems durchgesetzt und ein diesbezügliches Gesetz (Gesetz 34/2006 vom 30. Oktober 2006 über den Zugang zu den Berufen Anwalt und Prozessbevollmächtigter<sup>17</sup>) verabschiedet werden. Wie schnell ersichtlich wird, stellt dieses Gesetz weitere Anforderungen an den Zugang zum Anwaltsberuf, die über den offiziellen Hochschulabschluss hinausgehen. Um Proteste und Mobilisierungen zu verhindern, wurde eine *vacatio legis* über fünf Jahre festgesetzt, so dass das neue System erst ab dem 31. Oktober 2011 in Kraft tritt<sup>18</sup>. Hierbei ist bemerkenswert, dass das neue Gesetz die Zusatzausbildung der zukünftigen Anwälte an die Neuordnung des Hochschulsystems im Zuge des Bologna-Prozesses knüpft.

Das neue Gesetz ruft den Befähigungsnachweis für den Anwaltsberuf ins Leben, dessen Erhalt die Voraussetzung für den Eintritt in eine Anwaltskammer ist. Dies wird somit zu einer weiteren Voraussetzung. Zum Erhalt des Befähigungsnachweises für den Anwaltsberuf ist zunächst der Abschluss *Licenciado en Derecho* bzw. nach Einführung der neuen Abschlüsse der Bachelor-Titel erforderlich. Darüber hinaus ist die berufliche Eignung nachzuweisen; dies geschieht durch die erfolgreiche Teilnahme an einer gesonderten Ausbildung und das Bestehen einer speziellen Prüfung.

Diese Sonderausbildung für Anwälte kann entweder von den Hochschulen oder den *Escuelas de Práctica Jurídica* (Schulen für die juristische Praxis) organisiert werden. Die von den Universitäten organisierten Anwaltskurse müssen sich an den Richtlinien für die offiziellen Aufbaustudiengänge orientieren, das heißt, dass sie als Master angeboten werden und insgesamt einen Umfang von 60 ECTS-

---

zu diesem Zeitpunkt die größte Anwaltskammer.

17 Boletín Oficial del Estado [Fn. 6], 260 vom 31. Oktober 2006.

18 Darüber hinaus können Personen, die den Abschluss *Licenciado en Derecho* oder nach Einführung des Bologna-Programms einen äquivalenten Titel besitzen, für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes weiterhin einer Anwaltskammer beitreten, ohne dass sie die neuen gesetzlich festgelegten Abschlüsse vorweisen müssen.

Kreditpunkten haben. Hinzu kommt ein externes Anwaltspraktikum, das ebenfalls einen Umfang von 60 ECTS-Kreditpunkten hat. Betreut wird dieses Praktikum von einem Anwalt, der bereits über fünf Jahre in seinem Beruf tätig ist. Nach Ende dieser Zusatzausbildung muss dann eine Prüfung zur beruflichen Eignung bestanden werden. Das Gesetz schreibt den Inhalt dieser Eignungsprüfung nicht detailliert vor, in ganz Spanien wird jedoch eine einheitliche Prüfung durchgeführt werden, die mindestens einmal pro Jahr und ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl stattfinden soll.

Wie ersichtlich ist, wird das zuvor beschriebene Problem einer mangelnden praktischen Komponente während des Hochschulstudiums korrigiert, jedoch anders als erwartet: Das Studium der Rechtswissenschaften wird nicht durch ein Praktikum innerhalb des Studiums ergänzt, sondern innerhalb eines Master-Studiengangs. Es ist nur für diejenigen Studenten Voraussetzung, die als Anwalt tätig werden wollen.

Bis jetzt ist nichts darüber bekannt geworden, wie der Zugang zu anderen juristischen Berufen als dem des Anwalts gestaltet werden soll. Allgemein lässt sich festhalten, dass für sämtliche Berufsbilder ein abgeschlossenes Jurastudium Voraussetzung ist, darüber hinaus müssen jedoch für jedes einzelne Berufsbild staatliche *Ad-hoc*-Prüfungen bestanden werden.

Voraussetzung für den Zugang zum Richteramt ist die erfolgreiche Teilnahme an einer sehr harten staatlichen Prüfung, die praktisch sämtliche Rechtsgebiete zum Inhalt hat; ein besonderer Schwerpunkt liegt auf dem Zivil-, dem Straf- und dem Verfahrensrecht. In der Regel müssen sich die Kandidaten vier Jahre lang intensiv auf diese Prüfung vorbereiten. Nach erfolgreicher Teilnahme werden die Anwärter auf das Richteramt in die *Escuela Judicial* (Richterschule) aufgenommen, den staatlichen Vorbereitungsdienst. Nach erfolgreichem Abschluss werden die Kandidaten zu Richtern ernannt.

Im Fall der Staatsanwaltschaft ist das Prüfungssystem ähnlich: Staatsanwälte und Richter müssen das gleiche Examen ablegen, der Unterschied besteht jedoch darin, dass zukünftige Staatsanwälte ihren Vorbereitungsdienst in einem *Centro de Estudios Jurídicos* (Zentrum für juristische Studien) erwerben müssen, der vom spanischen Justizministerium abhängt, während dies im Fall der *Escuela Judicial* der *Consejo General del Poder Judicial* (Generalrat der Judikatur) ist.

Es gibt weitere juristische Berufe in der öffentlichen Verwaltung wie die *Abogados del Estado* (Rechtsvertreter der öffentlichen Verwaltung) oder die Anwälte der Sozialversicherung, die ebenfalls sehr harte, zentral durchgeführte Prüfungen bestehen müssen. Dieses System gilt auch für den Zugang zum Notarsberuf.

Die bisherigen Beschreibungen dürften ein ausreichendes Bild des aktuellen Studiums der Rechtswissenschaften und der beruflichen Möglichkeiten zeichnen, die den an spanischen Hochschulen ausgebildeten Juristen geboten werden. Daher soll jetzt ein Ausblick in die Zukunft und eine Analyse der Perspektiven als Folge

der Anpassung des spanischen Hochschulsystems an den Europäischen Hochschulraum erfolgen.

### *III. Das Studium der Rechtswissenschaften im Europäischen Hochschulraum: Perspektiven für die nahe Zukunft*

Wie bereits erläutert, wurde das spanische Hochschulsystem noch nicht vollends an den Europäischen Hochschulraum angepasst. Das größte Hindernis hierbei ist die Einführung des neuen Dreistufensystems für offizielle Hochschulabschlüsse, da es tiefgreifende Veränderungen auf allen Ebenen mit sich bringt, und zwar auf administrativer, institutioneller, beruflicher und auf gesellschaftlicher Ebene. Obwohl bereits 2005 Normen verabschiedet wurden, die eigentlich sämtliche Änderungen ermöglichen sollten, sind bisher nur die Aufbaustudiengänge (Master und Doktorat) an die Anforderungen des Bologna-Prozesses angepasst worden, und das noch nicht einmal vollständig: Einerseits sind die neuen Masterstudiengänge bisher auf sehr wenig Akzeptanz gestoßen, da die bisherige erste Stufe (die *Licenciaturas*) bereits an sich lang genug dauert und häufig einen gewissen Grad an Spezialisierung ermöglicht; in Bezug auf die Dokorate lässt sich feststellen, dass nur diejenigen den Bologna-Kriterien entsprechen, die auf einen Master folgen, es ist bisher jedoch möglich, auch auf einer *Licenciatura* aufbauend zu promovieren – wobei letztgenannte bisher am besten funktioniert und auch auf die größte Akzeptanz stößt.

Jedenfalls bietet die Definition der ersten Stufe der Hochschulbildung, die in Spanien als *Grado* bezeichnet wird, den meisten Zündstoff. Die Definition der Studieninhalte hat in Spanien den Bologna-Prozess fast drei Jahre lang blockiert. Im Januar 2005 wurde ein Dekret des Bildungsministeriums verabschiedet, das einen normativen Rahmen für die Einführung der neuen Abschlüsse (*grados*) gemäß den Anforderungen des Europäischen Hochschulraums bot. Das Dekret orientierte sich im folgenden Sinn am Aufbau des Vorgängermodells: a) Es war weiterhin Aufgabe des Bildungsministeriums, einen Katalog mit den Bachelor-Abschlüssen als *Graduado* zu erarbeiten, die von den Hochschulen angeboten werden konnten; b) Das Bildungsministerium musste weiterhin Richtlinien für die Mindestinhalte der Studienpläne erarbeiten, die dann von den Hochschulen gefüllt wurden.

Die Verabschiedung des Dekrets im Jahr 2005 führte besonders in Bezug auf den Abschlusskatalog zu einer starken Kontroverse, da das Ministerium die Liste der möglichen Bachelor-Abschlüsse deutlich reduzieren wollte. Dieses Vorhaben stieß auf starken Widerstand der Universitäten und gewisser Berufsgruppen. Der mangelnde Konsens blockierte die Erarbeitung des Abschlusskatalogs, und ohne Katalog konnte es keine Richtlinien geben, so dass die Universitäten ihre



Studienpläne nicht überarbeiten und keine neuen, dem Europäischen Hochschulraum entsprechenden *Grados* anbieten konnten.

Ich würde an dieser Stelle gerne behaupten, dass auch in Bezug auf die Rechtswissenschaften Debatten und Kontroversen entstanden; dies entspräche aber nicht der Wirklichkeit. Die Abschaffung eines offiziellen Jura-Hochschulabschlusses stand nie zur Debatte, so dass es keinen Anlass für Proteste gegen die Absichten des Bildungsministeriums gab. In Bezug auf die Studienpläne bezogen die Hochschulen und die Fakultäten für Rechtswissenschaften die bequeme Position, sie müssten »im Moment« keine Änderungen vornehmen; sie bedienten sich des hervorragenden Arguments, dass das Ministerium schuld sei, denn es habe die neuen Richtlinien noch nicht genehmigt. Nur die *Asamblea de Decanos de las Facultades de Derecho* (Versammlung der Dekane der Juristischen Fakultäten) forderte in regelmäßigen Abständen die Veröffentlichung der Richtlinien und erarbeitete verschiedene Vorschläge für deren Mindestinhalte. Ziel war die Schaffung einer Vorgabe für die vom Bildungsministerium zu erstellenden Richtlinien. Dieses Vorhaben wurde jedoch, wie ich im Folgenden erläutern werde, von einem absoluten Misserfolg gekrönt.

Mitte 2006 war eine Blockadesituation zu verzeichnen, und tatsächlich kam es daraufhin zu einem Wechsel an der Spitze des Bildungsministeriums: Im April 2006 wurde eine neue Bildungsministerin ernannt, die sich verpflichtete, die Bildungsreform voranzutreiben. Ihre Anstrengungen haben vor kurzem zur Verabschiedung eines neuen Dekrets geführt, das die offizielle Studienordnung enthält<sup>19</sup>. Diese neue Norm beschreibt die Hochschullehre gemäß den Kriterien des Europäischen Hochschulraums, weshalb sie sich von ihrer Vorgängerversion 2005 in wesentlichen Punkten unterscheidet. Das neue Dekret tritt an die Stelle der Dekrete aus dem Jahr 2005 (über die Studiengänge *Grado* und die Aufbaustudiengänge), je nach Bereich sind Änderungen verschiedener Größenordnung vorgesehen. Hinsichtlich der Aufbaustudiengänge sind nur wenige Änderungen zu verzeichnen, möglicherweise deshalb, weil substanzielle Änderungen in dem einzigen Bildungsbereich, der bisher den Bologna-Kriterien entspricht, für zu große Verwirrung sorgen würden. Im Gegensatz hierzu hat es im Bereich der ersten Ausbildungsstufe, dem *Grado*, radikale Veränderungen gegeben, die sich wie folgt darstellen lassen: a) der Verzicht auf eine Vorgabe für einen Katalog mit Hochschulabschlüssen; b) eine allgemeine Studiendauer von vier Jahren innerhalb des *Grado*; c) der stärkere allgemeinbildende Charakter der *Grados*.

Da diese Reform erst vor kurzem beschlossen wurde, ist noch nicht ersichtlich,

---

<sup>19</sup> Königliches Dekret 1393/2007 vom 29. Oktober (Boletín Oficial del Estado [Fn. 6], Nr. 260 vom 30. Oktober 2007).

wie die Hochschulen und Fakultäten auf sie reagieren werden. Bis zum Studienjahr 2010/2011 müssen sie die neuen Normen eingeführt haben. Im Folgenden werde ich versuchen, detaillierter zu beschreiben, worin die Schlüsselpunkte des neuen Systems bestehen und welche Auswirkungen dies voraussichtlich auf das Studium der Rechtswissenschaften hat.

*1. Verzicht auf den Katalog mit Hochschulabschlüssen  
und auf die Vorgabe von Richtlinien*

Da die Erstellung des Katalogs mit offiziellen Hochschulabschlüssen der Grund für das Scheitern der Bemühungen im Zuge des Bologna-Prozesses war, enthält das neue Dekret einen geänderten Ansatz: An die Stelle der vorhergehenden Kontrolle ist jetzt die nachträgliche Prüfung getreten. Es wird daher keinen Katalog mit Hochschulabschlüssen für den *Grado* geben, den die Universitäten daraufhin anbieten; folglich wird das Bildungsministerium auch keine Richtlinien mit den Mindestanforderungen für die Studieninhalte jedes Abschlusses vorgeben. Im Gegenteil: Die Universitäten selbst entscheiden, welche Abschlüsse sie anbieten – sei es für einen *Grado* oder einen Master –, außerdem legen die Universitäten die Bezeichnung ihrer Studiengänge fest, wobei einzige Voraussetzung ist, dass sie auf den Inhalt des Studiums hinweisen; die Universitäten können die Studienpläne für die jeweiligen Abschlüsse prinzipiell ohne Vorgaben aufstellen. Die Vorschläge der Universitäten werden vom Bildungsministerium geprüft und von der Autonomen Region, in der die Universität ihren Sitz hat, genehmigt. Die Studienpläne und Abschlüsse werden vom *Consejo de Universidades* geprüft, danach führt die ANECA eine Qualitätskontrolle durch, die danach alle sechs Jahre wiederholt wird. Anhand all dieser Daten erstellt das Bildungsministerium ein Verzeichnis aller Hochschulen, Hochschulzentren und Abschlüsse, das regelmäßig aktualisiert wird. Es handelt sich also nicht um ein *a priori* erstelltes Verzeichnis, sondern das Ergebnis der auf Initiative der Universitäten eingebrachten Vorschläge.

In Bezug auf das Jurastudium führt dieses neue System meiner Einschätzung nach zu folgenden Ergebnissen:

a) Es ist zu erwarten, dass alle Universitäten, die bisher den Abschluss *Licenciado en Derecho* angeboten haben, in Zukunft den Titel *Graduado en Derecho* (Bachelor of Law) anbieten werden. Dieser neue Abschluss wird in jeglicher Hinsicht an die Stelle des aktuellen Abschlusses *Licenciado en Derecho* treten. Daher genügt der Abschluss *Graduado en Derecho*, um Richter, Staatsanwalt oder Notar zu werden oder um eine höhere Beamtenstellung im öffentlichen Dienst zu erhalten – ein Master ist hierfür nicht notwendig, sehr wohl jedoch ein erfolgreiches Ablegen der vorgesehenen Examen und Prüfungen.

In Bezug auf den Zugang zum Anwaltsberuf sieht die neue gesetzliche Regelung, auf die ich bereits eingegangen bin, Folgendes vor: Voraussetzung ist der

Abschluss *Graduado en Derecho*<sup>20</sup>, dazu kommt eine Zusatzausbildung, die von den Universitäten in Form eines Masters erteilt werden kann, sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer Evaluierung.

b) Da das Bildungsministerium keine Richtlinien in Bezug auf die Mindestinhalte der Studienpläne zur Erlangung des Titels *Graduado en Derecho* ausgeben wird, kann jede Universität theoretisch ihre eigenen Studienpläne aufstellen, wodurch eine gewisse Heterogenität entstehen wird. Unter den Folgen werden die Studierenden zu leiden haben, denn je unterschiedlicher die Studienpläne der verschiedenen Universitäten sind, desto schwieriger wird die Mobilität zwischen diesen Einrichtungen. Außerdem wird die Ausbildung der Juristen darunter leiden, da kein einheitliches Kompetenzniveau in Bezug auf sämtliche Gebiete der Rechtsordnung gewährleistet werden kann.

Trotzdem möchte ich darauf vertrauen, dass die mit der vorhergehenden Kontrolle zur Zulassung der Studienpläne beauftragten Stellen nur denjenigen Universitäten grünes Licht geben, deren Vorlagen den Erwerb ausreichender Kenntnisse sämtlicher juristischer Kernfächer garantieren. Meiner Auffassung nach kann diese wenn auch indirekt erfolgende Kontrolle gemeinsam mit der Macht der Gewohnheit zu relativ einheitlichen Studienplänen führen. Die *Asamblea de Decanos* (Versammlung der Dekane) hatte die Absicht, sich zu einem homogenen Inhalt der Studienpläne für die ersten drei Jahre des *Grado en Derecho* zu verpflichten. Die Effizienz dieser Verpflichtung kann jedoch angesichts der neuen Vorzeichen in Zweifel gezogen werden.

c) Zuletzt eröffnet das Nichtvorhandensein eines vom Bildungsministerium vorab erstellten Katalogs offizieller Abschlüsse den Universitäten die Möglichkeit, andere *Graduado*-Abschlüsse im juristischen Bereich als den allgemeinen Abschluss *Graduado en Derecho* anzubieten. Tatsächlich gibt es schon seit Jahren in Spanien den Abschluss *Licenciado en Derecho – Doble Licenciatura Hispano-Francesa*<sup>21</sup>, bei dem im Unterschied zum *Licenciado en Derecho* die ersten Studienjahre in Spanien und die letzten Studienjahre in Frankreich absolviert werden. Diese aufeinander abgestimmten Abschlüsse bilden zwar eine unterschiedliche Herangehensweise für den Erhalt eines allgemeinen Abschlusses in Jura, bieten aber den Vorteil, dass sie in beiden Ländern anerkannt sind. Durch den Bologna-Prozess können aber auch andere Abschlüsse entstehen, nach erfolgter Genehmigung seitens des Bildungsministeriums und der Behörden der Autonomen

---

20 Das Gesetz 34/2006 über den Zugang zum Anwaltsberuf sieht ausdrücklich die Gleichstellung zwischen der *Licenciatura en Derecho* gemäß den jetzigen Parametern und dem *Grado en Derecho* nach den Bologna-Parametern vor.

21 Dieser Doppelabschluss wird u. a. gemeinsam von der Universidad Complutense de Madrid und der Université Paris I – Panthéon-Sorbonne angeboten.

Regionen könnten neue Abschlüsse angeboten werden, etwa Bachelor bzw. Graduierte in Gemeinschaftsrecht, Graduierte in Öffentlichem Recht oder Graduierte in Unternehmensrecht. In der Zukunft hängt die Verwirklichung dieser Möglichkeiten davon ab, wie zweckmäßig sie sind, und besonders davon, welche beruflichen Perspektiven die betreffenden Abschlüsse bieten. Sie werden nur dann Erfolg haben, wenn sie zu denselben Bedingungen Zugang zu juristischen Berufen wie der Abschluss *Graduado en Derecho* bieten; man könnte sich aber ebenfalls vorstellen, dass der Zugang zum höheren Verwaltungsdienst den Graduierten in Öffentlichem Recht ermöglicht wird oder dass Graduierte in Unternehmensrecht Beschäftigung als Unternehmensrechtsberater finden. Wenn dies tatsächlich so eintreten sollte, wird am Ende die einheitliche Ausbildung von Juristen der Vergangenheit angehören.

## 2. Ein vier Jahre dauernder Grado-Studiengang

Das neue Dekret sieht die allgemeine Regelung vor, dass ein Hochschulstudium mit *Grado*-Abschluss 240 ECTS-Kreditpunkte enthalten muss, was sich in einer vorgesehenen Studiendauer von vier Jahren niederschlägt. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich diejenigen Abschlüsse, für die laut EU-Norm eine längere Studiendauer vorgesehen ist (dies ist z. B. bei Architektur der Fall). Für die Master-Studiengänge sind zwischen 60 und 120 ECTS-Kreditpunkten vorgesehen, also eine Dauer von ein bis zwei Jahren. In die »Bologna-Sprache« übersetzt bedeutet dies, dass sich Spanien für ein »4+1«- oder ein »4+2«-System entschieden hat.

Für das Studium des *Graduado en Derecho* müssen also Leistungsnachweise in Höhe von 240 ECTS-Kreditpunkten erbracht werden. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass hierin die gesamte theoretische und praktische Ausbildung enthalten sein muss, inklusive eventueller externer Praktika und der Abschlussarbeit: a) die Abschlussarbeit für den *Grado*-Abschluss gehört zu den Pflichtinhalten, auf sie entfallen zwischen 6 und 30 Kreditpunkte<sup>22</sup>; b) externe Praktika gehören nicht zum Pflichtinhalt, auf sie können jedoch nicht mehr als 60 Kreditpunkte entfallen.

Es ist daher offensichtlich, dass die Ausbildungszeit für künftige Juristen wesentlich kürzer sein wird als heute. Doch nicht nur die Studienzzeit leidet. Viele Universitäten haben fünfjährige Studienpläne, viele andere haben die Studienzzeit schon auf vier Jahre verkürzt. Wirklich relevant ist jedoch die Reduzierung des Inhalts: Der bisherige Mindestumfang von 300 *créditos* (in vier oder fünf Jahren) wird auf maximal 240 ECTS-Kreditpunkte reduziert. Sicherlich stimmt es, dass die zurzeit von den spanischen Hochschulen verwendeten *créditos* sich nicht völlig mit

---

<sup>22</sup> Die Existenz einer Abschlussarbeit in einem Studiengang als Voraussetzung für den Erhalt eines Hochschultitels ist eine wichtige Neuerung im spanischen Hochschulwesen.

den ECTS-Kreditpunkten decken, trotzdem ist die Reduzierung offensichtlich. Der neue Studiengang des *Graduado en Derecho* könnte darüber hinaus bis zu 90 Kreditpunkte enthalten, die nicht auf die Schlüsselqualifikationen wie Rechtsverständnis und -normen entfallen. Auf die aus Vorlesungen, Seminaren und praktischen Arbeiten bestehende juristische Grundausbildung könnten nur 150 ECTS-Kreditpunkte entfallen, wenn externe Praktika in den Studienplan aufgenommen werden und sie so lang wie möglich dauern und wenn auf die Abschlussarbeit ebenfalls die maximale Kreditpunktzahl entfällt. Darüber hinaus muss die Grundausbildung 60 Kreditpunkte enthalten, wobei ihr Gegenstand nicht unbedingt Recht an sich, sondern andere Themen aus dem Bereich der Sozial- und Rechtswissenschaften oder sogar ganz andere Wissenschaftsbereiche umfassen kann.

Es ist zu erwarten, dass sich hieraus folgende Konsequenzen ergeben:

a) Zwangsläufig wird die Ausbildung der Juristen an Qualität einbüßen. Man kann den Abschluss *Grado en Derecho* erwerben, ohne das Kenntnisniveau erreicht zu haben, das im Moment Voraussetzung für den Abschluss *Licenciado en Derecho* ist. Dies wird nicht dadurch geschehen, dass die Hochschulen ihre Messlatte herabsetzen, sondern einfach dadurch, dass die zukünftigen Studienpläne einen geringeren Umfang als die heutigen haben werden. Dies ist die Folge der Höchstzahl an 240 ECTS-Kreditpunkten; Studenten, die den diesen Punkten entsprechenden reduzierten Kenntnisstand erreichen, erhalten den Abschluss *Graduado en Derecho*.

b) Hieran anknüpfend ist ein zweites Phänomen zu erwarten: Absolventen mit einem *Grado en Derecho* werden zu einem Master-Studiengang tendieren. Die juristische Ausbildung eines *Graduado en Derecho* wird von den Arbeitgebern als ungenügend eingestuft, weshalb sich die Studenten gezwungen sehen, einen Aufbaustudiengang zu absolvieren, um auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu sein. Die Anerkennung in der Gesellschaft und der Arbeitswelt ist daher nicht an den eigentlichen Studiengang, sondern an den Master geknüpft. Warum sollen so viele Änderungen eingeführt werden, wenn man wieder an den Ausgangspunkt zurückgelangt, und dies zu Lasten eines Hochschulabschlusses geht, der schon von Anfang an wertlos ist?

c) Die kürzere Zeit, die innerhalb des *Grado en Derecho* für die Vermittlung der Kernfächer zur Verfügung steht, sollte die Hochschulen dazu zwingen, den Unterricht auf die grundlegenden und wichtigen Themen zu konzentrieren und sämtliche Spezialisierungsmöglichkeiten im Rahmen des *Grado en Derecho* außen vor zu lassen. Wenn wenig Zeit zur Verfügung steht, sollten die Studenten idealerweise eine solide Grundausbildung in den allgemeinen, grundlegenden Bereichen erhalten, um sich später spezialisieren zu können. Die Spezialisierung sollte daher für die Master-Studiengänge vorbehalten sein. Dies ist aber nur dann möglich, wenn die Studenten mit Bachelor-Titel zuvor eine solide juristische

Allgemeinbildung erhalten haben.

d) Auf Grund der verkürzten Studienzeit des *Grado* in Bezug zu den zu vermittelnden Inhalten könnten sich viele Hochschulen dazu entscheiden, keine externen Praktika in den Lehrplan aufzunehmen, da die verfügbaren Kreditpunkte für die im Jurastudium immer noch bedeutenden theoretischen Kenntnisse verwendet werden müssen. Dies würde bedeuten, dass einer der Mängel, an denen die heutige Ausbildung von Juristen in Spanien leidet, wiederum nicht behoben würde, denn die externen Praktika würden auf die zweite Ausbildungsstufe geschoben, und insbesondere bei den Anwärtern für den Anwaltsberuf, da sie für sie zwingend vorgeschrieben sind.

### 3. Allgemeinbildender Charakter der *Grados en Derecho*

Nach Absicht des spanischen Bildungsministeriums sollten sämtliche Bachelor-Studiengänge einen allgemeinbildenden Charakter haben. Hierfür wurden fünf große Wissenschaftsbereiche definiert: a) Kunst und Geisteswissenschaften; b) Naturwissenschaften c) Medizin; d) Sozial- und Rechtswissenschaft; e) Ingenieurwesen und Architektur. Das Dekret definiert für jeden dieser Bereiche bestimmte Unterbereiche. Für die Sozial- und Rechtswissenschaften sind dies z. B. die Unterbereiche Anthropologie, Politikwissenschaft, Kommunikation, Recht, Wirtschaft, Bildung, Unternehmen, Statistik, Geographie, Geschichte, Psychologie und Soziologie.

Jeder Bachelor-Abschluss muss sich einem dieser Hauptbereiche unterordnen. Das Jurastudium gehört natürlich zu den Sozial- und Rechtswissenschaften. Der Studienplan sämtlicher Bachelor-Studiengänge muss mindestens 60 Kreditpunkte Grundstudium enthalten; davon müssen mindestens 36 Kreditpunkte im Zusammenhang mit dem übergeordneten Wissenschaftsbereich stehen – konkret wird dieser in sechs Fächern mit jeweils mindestens sechs Kreditpunkten gelehrt. Die übrigen Kreditpunkte (bis zu 60) können auf Fächer dieses Zweigs oder auf andere Zweige aufgeteilt werden.

Dies bedeutet, dass der Studienplan der Rechtswissenschaften bis zu 60 Kreditpunkte enthalten kann, die auf nicht rein juristische Gebiete entfallen. Nichts steht einer Verwendung dieser 60 Kreditpunkte für rein juristische Grundlagenfächer entgegen, da es unvernünftig wäre, diese Kreditpunkte für Fächer zu vergeuden, die entweder keine Grundlagen vermitteln oder für Juristen nicht notwendig sind. Sonst droht eine weitere Reduzierung des juristischen Inhalts innerhalb des Jurastudiums.

Die Einordnung jedes Studienfachs in einen übergeordneten Zweig der Wissenschaft sowie die Stärkung allgemeiner Grundlagenfächer in Modulform sind an sich nichts Negatives. Gewisse Gemeinsamkeiten in der Grundausbildung sind in bestimmten Studiengängen, vor allem in den Natur-, den Geistes- und den

Sozialwissenschaften, logisch und notwendig. Es ist nicht zu übersehen, dass viele Hochschulstudiengänge auf gemeinsamen Grundlagen aufbauen – von der hier beschriebenen Prognose können alle Studenten profitieren, auch in Bezug auf die Mobilität zwischen verschiedenen Studiengängen. Es gibt jedoch Studienfächer, bei denen diese Prämissen nicht zutreffen, und dies ist bei den Rechtswissenschaften meiner Meinung nach klar der Fall: Es gibt praktisch keine Gemeinsamkeiten zwischen den juristischen Disziplinen und den übrigen Studienfächern (es sei denn, man vertritt die Auffassung, dass Juristen Kenntnisse in anderen Bereichen wie Wirtschaft, Buchhaltung oder Soziologie haben sollten).

#### IV. Schlussfolgerung

Die Veränderungen, die uns in Zukunft erwarten, können nur anhand von Daten, nicht auf Grundlage von Eindrücken bewertet werden, d. h. dann, wenn die neuen Studienpläne eingeführt werden und die neue, nach Kriterien des Europäischen Hochschulraums ausgebildete Generation der Juristen sich auf dem Arbeitsmarkt und in der Rechtsprechung behaupten muss. Mir scheint jedoch, dass die Analyseinstrumente, die uns zurzeit zur Verfügung stehen, keine optimistische Prognose erlauben, da ein unbestreitbarer Faktor zu sehr ins Gewicht fällt. Das spanische Jurastudium der Zukunft wird weniger Grundlagen vermitteln, da für eine solide juristische Ausbildung weniger Zeit investiert wird. Der geringere Ausbildungsgehalt muss unweigerlich zu einem niedrigeren Niveau der *Graduados en Derecho* führen. Und wenn Juristen schlechter ausgebildet sind, hat dies für die ganze Gesellschaft negative Folgen.

Die Bildungsreform im Zuge des Europäischen Hochschulraums fügt sich leider in eine allgemeine Entwicklung ein, die zwar nicht neu, jedoch deshalb nicht weniger besorgniserregend ist. Ich spreche vom hohen Qualitätsverlust im Sekundarschulwesen als Folge einer Reihe misslungener Bildungsreformen, die Ende der 1980er und Beginn der 1990er Jahre in Spanien durchgeführt wurden. Das Sekundarschulwesen und das Gymnasium vermitteln heute Kenntnisse und Fähigkeiten, die unter dem Niveau von vor zehn oder 15 Jahren liegen. Daher war es nur eine Frage der Zeit, bis dieser Niedergang auch die Hochschulen erreichen würde.

Meiner Meinung nach sollte das Studium der Rechtswissenschaften in Bezug auf die Forderungen des Bologna-Prozesses tatsächlich gesondert behandelt werden. Dies sollte sich in höheren Anforderungen an Inhalt und Qualität der Ausbildung niederschlagen, die allerdings nicht durch eine Reduzierung von Studienzeit und -inhalten erfüllt werden. Wenn die hauptsächliche Kritik am aktuellen Ausbildungssystem für Juristen in Spanien darin besteht, dass ein Ungleichgewicht zwischen Theorie und Praxis besteht, bietet der Bologna-Prozess noch schlechtere

Perspektiven, da die theoretische Ausbildung reduziert und das Defizit an praktischen Elementen nicht behoben wird. Noch schlimmer: Praktische Inhalte gehen zu Lasten theoretischer Elemente, so dass die praktische Ausbildung gar nicht mehr als solche bezeichnet werden kann. Ich glaube, dass die Berufsfelder, in denen die Absolventen der Rechtswissenschaft tätig werden, zu wichtig sind, als dass die Ausbildung der Juristen auf die leichte Schulter genommen werden könnte; die aktuelle Reform des Hochschulwesens ist eine nicht genutzte Gelegenheit, eine wirkliche Verbesserung zum Wohl der gesamten Gesellschaft zu erzielen.

Ohne zu pessimistisch zu sein, möchte ich dennoch behaupten, dass wenig getan werden kann, solange in Spanien das soziale und politische Dogma der Europa-Euphorie herrscht, das eine Kritik an sämtlichen Initiativen der EU unterbindet. Wie bereits erläutert, verfügen sämtliche Initiativen, sobald sie »europäischer Herkunft« sind, über eine Art Schutzschild, weshalb sie sofort »politisch korrekt« und gegen Kritik immun sind. Dies ist der Fall beim Einheitlichen Europäischen Hochschulraum, dessen Kritiker, die an seinem Segen zweifeln, sofort als Reaktionäre eingestuft werden. Bleibt daher die Hoffnung, dass Europa selbst dieses System kritisiert, denn nur eine Kritik, die auch »europäisch« ist, hat eine Aussicht auf Erfolg.